RICHTLINIEN FÜR DIE SCHÜLERZAHLEN

Die Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern¹,

gestützt auf Artikel 47 Absatz 4 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG)² und Artikel 27 Buchstabe h der Volksschulverordnung vom 10. Januar 2013 (VSV)³,

beschliesst:

Für die Schülerbestände (Klassen- bzw. Gruppengrössen, abteilungsweiser Unterricht) an

- Primar-, Real- und Sekundarklassen (Regelklassen)
- Besonderen Klassen
- Kindergartenklassen

gelten folgende Richtlinien:

1. SCHÜLERBESTÄNDE PRO KLASSE (RICHTZAHLEN)

- 1.1 Die Schülerbestände pro Klasse werden nach dem Normalbereich, dem unteren und dem oberen Überprüfungsbereich unterschieden.
- 1.2 Diese Bereiche werden wie folgt festgelegt:

		Unterer Überprü- fungsbereich	Normalbereich	Oberer Über- prüfungsbe- reich	
1.2.1 Regelklassen (inkl. Zusammenarbeitsformen)					
	1 Schuljahr	15 und weniger	16 bis 26	27 und mehr	
	2 Schuljahre	14 und weniger	15 bis 25	26 und mehr	
	3 Schuljahre	13 und weniger	14 bis 22	23 und mehr	
	4 und 5 Schuljahre	12 und weniger	13 bis 21	22 und mehr	
	6 bis 8 Schuljahre	11 und weniger	12 bis 20	21 und mehr	
	Gesamtschulen ohne Kindergarten ⁴	10 und weniger	11 bis 19	20 und mehr	

1.2.2 Besondere Klassen

Für Besondere Klassen (Einschulungsklassen und Klassen zur besonderen Förderung) sind die Regelungen gemäss Artikel 8 Absätze 3 und 4 der Verordnung über die besonderen Massnahmen in der Volksschule vom 19. September 2007 (BMV)⁵, massgebend.

Die Schülerbestände in Besonderen Klassen umfassen in der Regel nicht mehr als 12 Schülerinnen und Schüler.

³ BSG 432.211.1

¹ Fassung vom 2. Juli 2020 (in Kraft per 1. August 2020)

² BSG 432.210

⁴ Fassung vom 24. April 2013 (in Kraft per 1. August 2013)

⁵ BSG 432.271.1

1.2.3 Kindergarten (inkl. Zusammenarbeitsformen mit Klassen der Primarstufe)⁶

	Unterer Überprüfungs- bereich	Normalbereich	Oberer Überprü- fungsbereich
Kindergärten	13 und weniger	14 bis 22	23 und mehr
Basisstufe	17 und weniger	18 bis 24	25 und mehr
Kindergarten mit ersten Schuljahren der Primarstufe (max. 1. bis 3.)	10 und weniger	11 bis 15	16 und mehr

Beim Cycle élémentaire sind die Schülerbestände einer Kindergarten- und einer Regelklasse der ersten beiden Schuljahre der Primarstufe massgebend.

2. BEREICHE

2.1 Normalbereich

- 2.1.1 Der Normalbereich ist grundsätzlich in jeder Klasse (an jeder Schule und durch jede Behörde) anzustreben. Die Massnahmen zum Erreichen dieses Ziels können vielfältig sein, so insbesondere
 - Ausgleich mit Parallelklassen;
 - andere Zuteilung der Schuljahre an einzelne Klassen;
 - Ausgleich mit anderen Schulen der Gemeinde und mit Schulen anderer Gemeinden;
 - Bildung von Mehrjahrgangsklassen;
 - Klassenschliessungen;
 - Klasseneröffnungen.

Bei Parallelklassen sind, unter Vorbehalt von Ziffer 2.2.3, die Klassenbestände nach dem Mittelwert des Normalbereichs auszurichten. Für die Prüfung von Klassenschliessungen ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler im gleichen Schuljahr durch den Mittelwert zu teilen. Eine Klassenschliessung kann erfolgen, wenn aus dem Rest keine Klasse gebildet werden kann, deren Schülerzahl den Normalbereich erreicht.

- 2.1.2 Bei 2 Parallelklassen kann in diesen Klassen der Normalbereich vorübergehend geringfügig unterschritten werden (Ziff. 2.2.3).
- 2.1.3 Erschwerende Verhältnisse können ein angemessenes Abweichen vom Normalbereich rechtfertigen, so namentlich eine grössere Zahl fremdsprachiger Kinder, wiederholte Neuformierung von Klassen, ungenügende Raum- und Einrichtungsverhältnisse, örtliche und/oder geografische Verhältnisse (lange bzw. beschwerliche Schulwege, schwierige Transportwege).

2.2 Unterer Überprüfungsbereich

- 2.2.1 Für Klassen, die mit ihrem Bestand im unteren Überprüfungsbereich liegen, sind je nach der Entwicklung in Bezug auf die Schülerzahlen folgende Massnahmen zu treffen:
 - andere Zuteilung der Schuljahre an einzelne Klassen;
 - Ausgleich mit anderen Schulen der Gemeinde und mit Schulen anderer Gemeinden;
 - Bildung von Mehrjahrgangsklassen.

Erweisen sich diese Massnahmen als ungeeignet, stehen folgende Möglichkeiten offen:

⁶ Fassung vom 24. April 2013 (in Kraft per 1. August 2013)

- vorläufige Weiterführung, allenfalls in teilweiser Zusammenlegung mit anderen Klassen;
- Schliessung der Klasse.
- 2.2.2 Eine Klasse ist zu schliessen, wenn:
 - ihre Schülerzahl voraussichtlich während mindestens 3 Jahren im unteren Überprüfungsbereich liegen würde,
 - nach deren Schliessung die verbleibenden Klassen nicht in den oberen Überprüfungsbereich kämen,
 - eine andere Massnahme (vgl. Ziffer 2.2.1) unmöglich oder ungeeignet ist und
 - keine erschwerenden Verhältnisse vorliegen.

Die Prognose stützt sich in erster Linie auf die aktuellen Schülerzahlen und die Eintritte in den nächsten 6 Schuljahren.

2.2.3 Anstelle einer Schliessung kann auch eine vorübergehende Weiterführung von (Parallel-) Klassen erfolgen, jedoch in der Weise, dass durch Zusammenlegung in einzelnen Fächern (mit Ausnahme der Niveaufächer bei Zusammenarbeitsformen) die Gesamtlektionenzahl reduziert wird.

2.3 Oberer Überprüfungsbereich

- 2.3.1 Für Klassen, die mit ihrem Bestand im oberen Überprüfungsbereich liegen, sind je nach den Verhältnissen und nach der Entwicklung in Bezug auf die Schülerzahlen folgende Massnahmen zu treffen:
 - andere Zuteilung der Schuljahre an einzelne Klassen,
 - Ausgleich mit anderen Schulen der Gemeinde und mit Schulen anderer Gemeinden,
 - Bildung von Mehrjahrgangsklassen.

Erweisen sich diese Massnahmen als ungeeignet, stehen folgende Möglichkeiten offen:

- Weiterführung bestehender Klassen mit abteilungsweisem Unterricht,
- vorläufige Weiterführung,
- Eröffnung einer Klasse.
- 2.3.2 Eine Klasse ist zu eröffnen, wenn:
 - die Schülerzahl voraussichtlich während mindestens 3 Jahren im oberen Überprüfungsbereich liegen würde,
 - eine andere Massnahme (vgl. Ziffer 2.3.1) unmöglich oder ungeeignet ist.

Die Prognose stützt sich in erster Linie auf die aktuellen Schülerzahlen und die Eintritte in den nächsten 6 Schuljahren.

- 2.3.3 Erfolgt bei einem Schülerbestand gemäss Ziffer 2.3.4 keine Klasseneröffnung, kann durch Teilung in einzelnen Fächern die Gesamtlektionenzahl erhöht werden (abteilungsweiser Unterricht).
- 2.3.4 Liegt der Bestand eines Jahrgangs knapp über dem Normalbereich für eine Klasse, so kann eine Parallelklasse unter der Bedingung eröffnet werden, dass durch Zusammenlegung in einzelnen Fächern die Gesamtlektionenzahl reduziert wird.

3. ABTEILUNGSWEISER UNTERRICHT

3.1 Regelklassen

- 3.1.1 Besteht eine Klasse ausschliesslich aus Schülerinnen und Schülern des 1. Primarschuljahres, so kann sie abteilungsweise unterrichtet werden. Bei abteilungsweisem Unterricht während des ganzen Schuljahres können pro Woche weitere 3 Lektionen, bei abteilungsweisem Unterricht nur während des Sommersemesters pro Woche weitere 6 Lektionen bewilligt werden.
- 3.1.2 Werden in einer Klasse nur Schülerinnen und Schüler des 1. Primarschuljahres unterrichtet und zählt die Klasse 27 und mehr Schülerinnen und Schüler, so kann das Schulinspektorat im Rahmen von Ziffer 3.1.5 auf begründetes Gesuch hin weitere 2 Lektionen abteilungsweisen Unterricht bewilligen, die zusätzlich zum abteilungsweisen Unterricht gemäss Ziffer 3.1.1 erteilt werden.
- 3.1.3 In reinen 1. Primarschuljahren mit weniger als 15 Schülerinnen und Schülern kann kein abteilungsweiser Unterricht erteilt werden.
- 3.1.4 Werden die Schülerinnen und Schüler des 1. Primarschuljahres in Klassen mit mehreren Schuljahren unterrichtet, so kann für das 1. Schuljahr abteilungsweiser Unterricht mit 2 Lektionen pro Woche ohne spezielle Bewilligung erteilt werden, wenn das 1. Schuljahr mindestens 5 Schülerinnen bzw. Schüler zählt. Zählt das 1. Schuljahr weniger als 5 Schülerinnen bzw. Schüler, so kann nur 1 Lektion erteilt werden.
- 3.1.4.a Zur Organisation der Blockzeiten im 1. Primarschuljahr, kann das Schulinspektorat auf begründetes Gesuch hin, insbesondere wenn sich Pensenkombinationen nicht realisieren lassen, anstelle des abteilungsweisen Unterrichts die entsprechend notwendige doppelte Anzahl Ganzklassenlektionen für die Kinder bewilligen.
- 3.1.5 Das Schulinspektorat kann auf begründetes Gesuch hin an den anderen Schulklassen mit grossen Schülerbeständen anstelle von Klasseneröffnungen abteilungsweisen Unterricht bewilligen. Massgebend für die Erteilung der Bewilligung sind folgende Schülerzahlen:

an Klassen mit Schülerinnen und Schülern von

1 Schuljahr
 2 Schuljahren
 3 Schuljahren
 4 und 5 Schuljahren
 6 bis 8 Schuljahren
 an Gesamtschulen ohne Kindergarten⁷
 27 und mehr Schülerinnen und Schüler
 23 und mehr Schülerinnen und Schüler
 22 und mehr Schülerinnen und Schüler
 21 und mehr Schülerinnen und Schüler
 20 und mehr Schülerinnen und Schüler

In diesen Fällen können zusätzlich zur Lektionenzahl gemäss Lektionentafel (bei Mehrjahrgangsklassen: Schuljahr mit der höchsten Zahl obligatorischer Lektionen) bis zu 2 Lektionen erteilt werden.

3.1.6 Im 5. und 6. Schuljahr der Primarschule können in beiden Schuljahren je bis zu 3 Lektionen als abteilungsweiser Unterricht erteilt werden. Werden beide Schuljahre zusammen unterrichtet (Mehrjahrgangsklassen), so können insgesamt höchstens 3 Lektionen eingesetzt werden.

Das Schulinspektorat ist befugt, bei besonderen Klassenstrukturen mit einer geringeren Zahl von Schülerinnen und Schülern des 5. bzw. 6. Schuljahres den abteilungsweisen Unterricht für diese Altersstufe mit weniger als 3 Lektionen ansetzen zu lassen.

⁷ Fassung vom 24. April 2013 (in Kraft per 1. August 2013)

- 3.1.7 Werden Kinder des Kindergartens und der ersten Schuljahre der Primarstufe zusammen unterrichtet, kann das Schulinspektorat auf begründetes Gesuch hin bis zu 6 Lektionen zusätzlich zur Lektionenzahl gemäss Lektionentafel bewilligen. Massgebend ist das Schuljahr mit der höchsten Zahl obligatorischer Lektionen.⁸
- 3.1.8 Werden Klassen als Filières bilinques geführt, kann das Schulinspektorat höchstens drei weitere Lektionen pro Woche bewilligen.⁹

3.2. Obligatorischer Fremdsprachenunterricht¹⁰

- 3.2.1 Werden 2 oder mehrere Schuljahre gemeinsam unterrichtet (Mehrjahrgangsklassen) können je nach Klassenstruktur nach Absprache mit dem Schulinspektorat 1 bis 4 Lektionen zusätzlich für den obligatorischen Fremdsprachenunterricht eingesetzt werden.¹¹
- 3.2.2 Aufgehoben.¹²
- 3.3 Gestalten: Teilgebiet technisches und textiles Gestalten bzw. activités créatrices manuelles; activités créatrices sur textile / travaux manuels

Der abteilungsweise Unterricht wird wie folgt geregelt:

- 3.3.1 Das Schulinspektorat kann auf begründetes Gesuch hin an Klassen mit Schülerbeständen oberhalb des Normalbereichs gemäss Ziffer 4.1.2 bis zu 2 Lektionen abteilungsweisen Unterricht bewilligen.
- 3.3.2 Die für den abteilungsweisen Unterricht bewilligten Lektionen sind regelmässig während eines ganzen Semesters zusätzlich zu den im Lehrplan für das Teilgebiet technisches und textiles Gestalten des Faches Gestalten bzw. activités créatrices manuelles; activités créatrices sur textile / travaux manuels an der betreffenden Klasse vorgeschriebenen Wochenlektionen zu erteilen und in der jeweiligen Pensenmeldung zu berücksichtigen. Für die einzelne Schülerin bzw. für den einzelnen Schüler richtet sich die Zahl der Wochenlektionen nach den Vorschriften für das entsprechende Schuljahr.

3.4 Medien und Informatik 13

Im 5. und 6. Schuljahr der Primarstufe im deutschsprachigen Kantonsteil und im 6. Schuljahr der Primarstufe im französischsprachigen Kantonsteil (8H) sowie im 7. und 9. Schuljahr in der Sekundarstufe I im deutschsprachigen Kantonsteil und 7. bis 9. Schuljahr in der Sekundarstufe I im französischsprachigen Kantonsteil (9H bis 11H) kann für den Informatikunterricht jeweils eine zusätzliche Jahreslektion für den abteilungsweisen Unterricht bewilligt werden. Diese zusätzlichen Lektionen können auch zeitlich konzentriert, zum Beispiel in einem Semester, eingesetzt werden.

3.5. Natur, Mensch, Gesellschaft im deutschsprachigen Kantonsteil

⁸ Neufassung vom 24. April 2013 (in Kraft per 1. August 2013)

⁹ Fassung vom 2. Juli 2020 (in Kraft per 1. August 2020)

¹⁰ Fassung vom (in Kraft per)

¹¹ Fassung vom 18. September 2010 (in Kraft per 1. August 2011)

¹² Fassung vom 18. September 2010 (in Kraft per 1. August 2011)

¹³ Fassung vom 2. Juli 2020 (in Kraft per 1. August 2020)

In der Sekundarstufe I kann für den handlungsorientierten Unterricht einmal eine Jahreslektion abteilungsweiser Unterricht oder Projektunterricht bewilligt werden. Diese Lektion kann in Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH) oder Natur und Technik (NT) eingesetzt werden.

3.6 Kindergarten

- 3.6.1 In jeder Kindergartenklasse mit einer Klassengrösse im Normalbereich kann abteilungsweiser Unterricht an 2 Halbtagen pro Woche (erster Halbtag nur Abteilung A, zweiter Halbtag nur Abteilung B) erteilt werden. Erreicht die Kinderzahl den Normalbereich nicht, entfällt der generelle Anspruch auf die Organisation von abteilungsweisem Unterricht.¹⁵
- 3.6.2 Das Schulinspektorat kann auf Antrag der Schulleitung zusätzlich zu 3.6.1 abteilungsweisen Unterricht bewilligen, wenn die Klasse einen Bestand im oberen Überprüfungsbereich aufweist.¹⁶
- 3.6.3 Aufgehoben am 24. April 2013.
- 3.6.4 Die unter den Ziffern 3.6.1, 3.6.2 und 3.6.3 erteilten Bewilligungen haben bei der Berechnung des Gemeindeanteils im Lastenausgleich keine Ermässigung zur Folge.
- 3.6.5 Aufgehoben am 24. April 2013.

3.7 Besondere Klassenverhältnisse in der Volksschule

- 3.7.1 Das Schulinspektorat kann auf Antrag der Schulleitung bei schwieriger Klassenführung, engen Platzverhältnissen oder erschwerten Unterrichtsbedingungen zusätzliche Lektionen bewilligen.
- 3.7.2 Das Schulinspektorat kann bei besonderen Situationen im Kindergarten, z.B. bei grossen Entwicklungsunterschieden der Kinder sowie erhöhtem Förderbedarf einzelner Kinder, auf Antrag der Schulleitung zusätzliche Lektionen bewilligen.¹⁷

3.8 Basisstufe und Cycle élémentaire 18

- 3.8.1 Die Basisstufenklasse wird von zwei Lehrkräften teilweise im Teamteaching unterrichtet. Dafür stehen maximal 15 Lektionen zur Verfügung.
- 3.8.2 Im Cycle élémentaire stehen für die verbindenden Unterrichtsformen maximal 7 Lektionen zur Verfügung.

¹⁵ Fassung vom 24. April 2013 (in Kraft per 1. August 2013)

¹⁶ Fassung vom 24. April 2013 (in Kraft per 1. August 2013)

¹⁷ Neufassung vom 24. April 2013 (in Kraft per 1. August 2013)

¹⁸ Neufassung vom 24. April 2013 (in Kraft per 1. August 2013)

4. SPEZIELLE REGELUNG IN EINZELNEN FÄCHERN

Unterer Über- Normal- Oberer Über- prüfungsbereich bereich prüfungsbereich

4.1 Obligatorischer Unterricht

4.1.1 Natur, Mensch, Gesellschaft – WAH (8. Schuljahr dt. Kantonsteil) bzw. économie familiale (franz. Kantonsteil)

Regelklassen 7 und weniger 8 bis 14 15 und mehr

4.1.2 Gestalten, Teilgebiet technisches und textiles Gestalten (dt. Kantonsteil) bzw. activités créatrices manuelles; activités créatrices sur textile / travaux manuels (franz. Kantonsteil)

Regelklassen 7 und weniger 8 bis 14 15 und mehr

4.1.3 Musikalische Grundschule 5 und weniger 6 bis 12 13 und mehr

4.1.4 Sport

Schwimmunterricht 7 und weniger 8 bis 14 15 und mehr

4.1.5 aufgehoben²⁰

4.1.6 Individuelle Vertiefung und Erweiterung (IVE) im 8. und 9. Schuljahr im deutschsprachigen Kantonsteil und «Approfondissements et prolongements individuels (API)» auf der Sekundarstufe im französischsprachigen Kantonsteil:²¹

In den IVE oder API Lektionen pro Schuljahr aus den Fachbereichen Mathematik und Sprachen werden Gruppen mit durchschnittlich 15 Schülerinnen und Schülern gebildet. Das Schulinspektorat bewilligt die dazu notwendigen Lektionen.²²

Kombinationen von verschiedenen Fächern und Schuljahren (zum Beispiel Lernateliers) sind möglich. Es können auch mehr als 3 Lektionen IVE oder mehr als 1 (in section p) oder 2 (in section m und section g) Lektionen API aus den erwähnten Fachbereichen in diesem Rahmen eingesetzt werden.²³ Für diese Lektionen sind Klassenbestände im Normalbereich auszuweisen.

4.1.7 Projet individuel im französischsprachigen Kantonsteil

4 und weniger 5 bis 12 13 und mehr

4.2 aufgehoben²⁴

4.3 Zusammenarbeitsformen

²⁰ Fassung vom 2. Juli 2020 (in Kraft per 1. August 2020)

²¹ Fassung vom 2. Juli 2020 (in Kraft per 1. August 2020)

²² Fassung vom 2. Juli 2020 (in Kraft per 1. August 2020)

²³ Fassung vom 2. Juli 2020 (in Kraft per 1. August 2020)

²⁴ Fassung vom 20. Januar 2018 (in Kraft per 1. August 2018)

Für die Bildung von Niveaugruppen in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik sind im Durchschnitt insgesamt Klassenbestände im Normalbereich (Ziff.1.2.1) auszuweisen. Über Ausnahmen beim Vorliegen besonderer Verhältnisse entscheidet das Schulinspektorat.

4.4 Fakultativer Unterricht

4.4.1 Musik: Instrumentalunterricht/Orchester

5 und weniger 6 bis 12 13 und mehr

Chor ab 16 Schülerinnen/Schülern

4.4.2 Gestalten (dt. Kantonsteil) bzw. éducation artistique, activités créatrices sur textile /

travaux manuels; économie familiale (franz. Kantonsteil)

5 und weniger 6 bis 14 15 und mehr

4.4.2a Italienisch (deutschsprachiger Kantonsteil)

5 und weniger 6 bis 21 22 und mehr

6 bis 21

22 und mehr

Das Schulinspektorat kann zudem für den Italienischunterricht im 8. und 9. Schuljahr die Lektionendotation von 3 auf 2 Lektionen reduzieren, zum Beispiel bei kleinen Schülergruppen.

4.4.2b Schnupperkurse

Sofern ein Schnupperkurs einen Einblick in die italienische Sprache vermittelt und als Entscheidungshilfe für einen allfälligen Besuch des fakultativen Italienischunterrichts im 8. und 9. Schuljahr dient, kann er im 7. Schuljahr im Umfang von 10-12 Lektionen, beispielsweise als Quartalskurs oder als Projektwoche, bewilligt werden.

Sofern ein Schnupperkurs einen Einblick in die lateinische Sprache vermittelt und als Entscheidungshilfe für einen allfälligen Besuch des Lateinunterrichts ab dem ersten Jahr des gymnasialen Bildungsganges dient, kann er im ersten Semester des 8. Schuljahrs im Umfang von 10-12 Lektionen, beispielsweise als Quartalskurs, bewilligt werden.

Schnupperkurse werden nur durchgeführt, wenn im Italienisch mind. 6 und im Latein mind. 4 Schülerinnen und Schüler angemeldet sind.

4 4 0	_	4.		
4.4.3	l rawaliv r	ratialide	dΔ	sciences
7.7.0	ιιαναυλι	ภลแนนธิง	uС	301011003

(franz. Kantonsteil)

	(manz. manteneten)	o ana worngor	0 510 2 1	22 4114 1116111
4.4.4	Vierte Fremdsprache, Seku	undarschule (franz. k	(antonsteil)	
		5 und weniger	6 bis 21	22 und mehr
4.4.5	Latein (franz. Kantonsteil)	5 und weniger	6 bis 21	22 und mehr
4.4.6	Grec (franz. Kantonsteil)	5 und weniger	6 bis 21	22 und mehr
4.4.7				
	(franz. Kantonsteil)	5 und weniger	6 bis 21	22 und mehr
4.4.8	Informatique			
	(franz. Kantonsteil)	5 und weniger	6 bis 21	22 und mehr
4.4.9	Activités créatrices de franc	çais		
	(franz. Kantonsteil)	5 und weniger	6 bis 21	22 und mehr

5 und weniger

	Projet interdisciplinaire franz. Kantonsteil)	5 und weniger	6 bis 21	22 und mehr
4.4.11 F	Förderunterricht	3 und weniger	4 bis 10	11 und mehr
	Schweizerdeutsch franz. Kantonsteil) ²⁵	5 und weniger	6 bis 21	22 und mehr
4.4.12 aufgehoben ²⁶				
4.4.13 aufgehoben ²⁷				
4.4.14 Angebot der Schule		Die Organisation richtet sich nach den Angaben im Lehr- plan. Grundsätzlich sind Lerngruppen von mindestens 5 Schülerinnen und Schülern zu bilden.		
4.4.15	Formation autonome accompagnée (franz. Kantonsteil)	pagnée (franz. plan. Grundsätzlich sind Lerngruppen von mindestens 5		

4.5 Mittelwert/Kompetenzen

- 4.5.1 Für die in den Ziffern 4.1. bis 4.4. aufgeführten Fächer und Unterrichtsbereiche sind bei kleinen Schülerbeständen Schülerinnen und Schüler von Parallelklassen oder von Klassen verschiedener Schuljahre nach Möglichkeit zu Gruppen bzw. Klassen zusammenzufassen; dabei sind die Schülerbestände nach dem Mittelwert des Normalbereichs auszurichten.
- 4.5.2 Die Genehmigung der Anzahl Gruppen bzw. Klassen und der sich daraus ergebenden Unterrichtslektionen obliegt dem Schulinspektorat. Sinken die Schülerzahlen in den unteren Überprüfungsbereich, ist für das Weiterführen des Unterrichts die Bewilligung des Schulinspektorats einzuholen.

5. ERÖFFNUNGEN UND SCHLIESSUNGEN VON KLASSEN²⁹

Die Entwicklung der Schülerzahlen und die Klassenorganisation sind durch Schulleitung und Schulinspektorat frühzeitig zu überprüfen, damit die zuständigen Gemeindeorgane und die Bildungs- und Kulturdirektion ihre Entscheide rechtzeitig fällen können.³⁰

Für die Beurteilung von Eröffnungen und Schliessungen von Klassen sind der Bildungsund Kulturdirektion von den zuständigen Behörden folgende Unterlagen einzureichen:³¹

5.1. Ein Protokollauszug über den Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans oder, sofern dieser noch nicht vorliegt, die Stellungnahme des Gemeinderates zum Antrag der Schulkommission.

²⁵ Fassung vom 2. Juli 2020 (in Kraft per 1. August 2020)

²⁶ Fassung vom 20. Januar 2018 (in Kraft per 1. August 2018)

²⁷ Fassung vom 20. Januar 2018 (in Kraft per 1. August 2018)

²⁸ Neufassung vom 24. April 2013 (in Kraft per 1. August 2013)

²⁹ Fassung vom 24. April 2013 (in Kraft per 1. August 2013)

³⁰ Fassung vom 2. Juli 2020 (in Kraft per 1. August 2020)

³¹ Fassung vom 2. Juli 2020 (in Kraft per 1. August 2020)

5.2. Die Gesamtschülerzahl des Schulortes und die Klassenorganisation zur Zeit des laufenden Schuljahres. Die Klassenorganisation und die Schülerzahlen pro Klasse, wie sie sich nach Errichtung bzw. Schliessung einer Klasse in den nachfolgenden Schuljahren zeigen würden.

Die Übertritte in die Sekundarschule bzw. in andere Schulen (z.B. Privatschulen, Wegzug) sind aufgrund der Erfahrungszahlen in Abzug zu bringen.

Bestehen mehrere Schulkreise in der Gemeinde, so muss die Aufstellung die Zahl der Klassen und deren Bestände für jeden Kreis wiedergeben.

- 5.3 Die Zahl der im nächstfolgenden Schuljahr neu eintretenden Kinder. Sofern das Aufnahmeverfahren für die Sekundarschule noch nicht erfolgt ist, ist die Zahl nach den bisherigen Erfahrungen abzuschätzen.
- Aufstellung über die Geburtenzahlen der nachfolgenden 4 bis 6 Jahrgänge nach Angaben der Einwohnerkontrolle³². Für die Sekundarschule ist zusätzlich eine Aufstellung über die Schülerzahlen des 1. bis 6. Schuljahres erforderlich. Für Gemeinden mit mehreren Schulen ist die Aufteilung nach Schulkreis nötig.
- 5.5 Der durchschnittliche Prozentsatz der Übertritte in die Sekundarschule der letzten 5 Jahre.
- 5.6 Die Zahl der Primar- und Realschülerinnen und -schüler, welche die Unterrichtssprache nicht genügend kennen (aufgeteilt nach Schuljahren und Herkunftsländern).
- 5.7 Angaben der Gemeinde über:
 - die Zahl der innert Jahresfrist bezugsbereiten Neuwohnungen, unter Angabe der voraussichtlichen Bezugstermine,
 - weitere bewilligte Bauprojekte, Zahl der Wohnungen und voraussichtliche Bezugstermine,
 - geplante Bauvorhaben, Zahl der Wohnungen, voraussichtlicher Baubeginn und allenfalls mutmassliche Bezugstermine.
- 5.8 Klassenschliessungen und -eröffnungen sind dem Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung der Bildungs- und Kulturdirektion auf dem Dienstweg zur Bewilligung zu unterbreiten.³³

5a. ZUSAMMENARBEITSFORMEN KINDERGARTEN MIT ERSTEN SCHULJAHREN DER PRIMARSTUFE³⁴

Gesuche zur Führung einer Basisstufenklasse oder Klassen eines Cycle élémentaire sind auf dem Dienstweg dem Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Gesuche zur Führung einer Mehrjahrgangsklasse Kindergarten mit ersten Schuljahren der Primarstufe sind auf dem Dienstweg dem Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung zur Genehmigung zu unterbreiten.

³² Fassung vom 24. April 2013 (in Kraft per 1. August 2013)

³³ Fassung vom 2. Juli 2020 (in Kraft per 1. August 2020)

³⁴ Neufassung vom 24. April 2013 (in Kraft per 1. August 2013)

6. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinien treten auf den 1. August 2009 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 20. Februar 1995.

Bern, 25. Mai 2009

DER ERZIEHUNGSDIREKTOR

sign. Bernhard Pulver

Übergangsbestimmungen zur Änderung per 1. August 2018:

1. Für die 8. und 9. Klasse im Schuljahr 2018/2019 gilt:

Mittelschulvorbereitung 5 und weniger 6 bis 21 22 und mehr

(deutschsprachiger Bei zu geringer Schülerzahl kann die Mittelschulvorbereitung

Kantonsteil) mit der individuellen Lernförderung kombiniert werden.

Individuelle Lernförderung Die Organisation richtet sich nach den Angaben im Lehrplan.

(deutschsprachiger Grundsätzlich sind Lerngruppen von mindestens 5

Kantonsteil) Schülerinnen und Schülern zu bilden.

2. Für die 9. Klasse im Schuljahr 2019/2020 gilt:

Mittelschulvorbereitung 5 und weniger 6 bis 21 22 und mehr

(deutschsprachiger Bei zu geringer Schülerzahl kann die Mittelschulvorbereitung

Kantonsteil) mit der individuellen Lernförderung kombiniert werden.

Individuelle Lernförderung Die Organisation richtet sich nach den Angaben im Lehrplan.

(deutschsprachiger Grundsätzlich sind Lerngruppen von mindestens 5

Kantonsteil) Schülerinnen und Schülern zu bilden.

2019.ERZ.1609 / 31145